

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

des Albert-Schweitzer-Gymnasiums (Berlin-Neukölln)

Wir am Albert-Schweitzer-Gymnasium handeln nach folgenden Grundsätzen:



An unserer Schule lernen und lehren tagtäglich viele Menschen, deren Arbeit nur erfolgreich sein kann, wenn alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze verständigen und wenn diese dann durch konkrete Regelungen ergänzt werden.

Die in dieser Schulordnung formulierten Grundsätze sowie das ergänzende Regelwerk sollen dazu dienen, erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit und ein harmonisches Miteinander zu gewährleisten.

Die Anpassung der Grundsätze und Regelungen an die sich ändernden Rahmenbedingungen ist gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten.

1. Präambel

Die Schule gibt Freiheit in dem Maß, in dem Verantwortung getragen werden kann. Wer mitentscheiden will, muss Verantwortung übernehmen. Wer Freiheit beansprucht, muss Regeln anerkennen und befolgen. Die Schule ist auf das Vertrauen, den Respekt und die Mitarbeit der Schüler*innen, der Lehrer*innen sowie der Erziehungsberechtigten angewiesen. Alle am schulischen Leben Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass der Unterricht erfolgreich ist und störungsfrei für alle verläuft.

Alle bemühen sich um Freundlichkeit, Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und um Respekt. Jeder behandelt alle anderen Menschen so, wie er selbst behandelt werden möchte und leistet Hilfe dort, wo andere Hilfe benötigen.

Meinungsäußerungen und Kritik sind erwünscht. Wer Kritik äußert, sollte darlegen können, was und wie er verbessern will.

Lernen gelingt auf vielfältige Weise. Lehrer*innen geben Anregungen und Hilfestellungen, die die Selbstständigkeit der Schüler*innen fördern.

Lob und Anerkennung motivieren stärker als Tadel, deshalb soll Leistung angemessen gewürdigt werden.

2. REGELN

2.1 Anwesenheit und Öffnungszeiten

Das Schulgebäude wird für Schüler*innen um 7.45 Uhr geöffnet. Beim Betreten der Schule ist der Schülerschein dem Wachpersonal anzuzeigen.

Alle am Schulleben beteiligten Personen verpflichten sich pünktlich zu sein.

Schüler*innen der Klassenstufen 7 – 10 dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Ausnahme sind begründete Einzelfälle, die einer von der Lehrkraft unterschriebenen Kenntnisnahme bedürfen.

2.2 Verhalten bei Abwesenheit einer Lehrkraft

Die Klassensprecher*innen melden im Sekretariat fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn das Fehlen einer Lehrkraft. Die Klasse verhält sich derweil ruhig und wartet vor dem Klassenraum auf Anweisungen.

2.3 Fachräume

Die Lehrer*innen öffnen vor Beginn der Unterrichtsstunde die Fachraumtür und schließen sie nach Beendigung wieder ab. Das Betreten von Fachräumen ist nur nach Aufforderung gestattet.

Der Fachraum ist ein Arbeitsraum. Die Gestaltung der Fachräume liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereiche und Fachraumverantwortlichen.

2.4 Verhalten in den Unterrichtsstunden

Beginn und Ende des Unterrichts bestimmt die Lehrkraft. Die Schüler*innen beteiligen sich aktiv am Unterricht. Während der Unterrichtsstunde darf der Unterrichtsraum nur mit Zustimmung der Lehrer*innen verlassen werden.

Über Essen und Trinken während des Unterrichts entscheidet die Lehrkraft je nach Unterrichtssituation. Das Kaugummikauen ist nicht gestattet.

Die Klassenleiter*innen benennen Verantwortliche (Zettelamt, FAZ-Aufgabenpaten etc.) für die Mitnahme der Arbeitsmaterialien und FAZ-Aufgaben. Die Schüler*innen, die gefehlt haben, müssen sich aktiv um die entsprechenden Informationen/Materialien bemühen. Mit den Lehrer*innen abgesprochene Termine (für FAZ-Aufgaben, Referate etc.) sind verbindlich und ihre Einhaltung ist Teil der benoteten Schulleistung.

Die Schüler*innen bringen die für den jeweiligen Unterricht benötigten Materialien (Lehrbücher, Schreibzeug, Hefte/Ordner, Papier u.a.) mit; diese sind zu Beginn der Stunde unaufgefordert auf den Tischen zu legen. Die von der Schule ausgeliehenen Lernmaterialien werden pfleglich behandelt und vollständig sowie unbeschädigt wieder zurückgegeben. Jedes Buch muss in eine Schutzhülle eingeschlagen werden. Für Verlust oder Beschädigung haften die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler*innen.

Um eine angenehme Lernumgebung zu schaffen, werden während des Unterrichts Jacken und vergleichbare Oberbekleidung, Kopfbedeckungen (Mützen, Kapuzen o.ä., ausgenommen Kopfbedeckungen, die den Regeln von Religionsgemeinschaften entsprechend getragen werden) ausgezogen bzw. abgenommen.

2.5 Ordnungsdienst und Sauberkeit

Jede Klasse richtet einen Ordnungsdienst ein, der im Klassenbuch dokumentiert wird. Die Sitzordnung ist verbindlich. Für Sauberkeit und Ordnung sind alle verantwortlich. Dabei ist es zunächst nicht wesentlich, wer der Verursacher war. Steht der Verursacher fest, muss dieser die Verschmutzung beseitigen. Diese Aufgaben müssen sorgfältig, zügig und unaufgefordert erfüllt werden.

Ist eine Lerngruppe, die letzte unterrichtete Gruppe, so sind folgende Tätigkeiten auszuführen:

- die Stühle werden hochgestellt, um die Reinigung zu erleichtern
- alle Fenster sind zu schließen
- das Smartboard ist auszuschalten
- der Raum wird vom Ordnungsdienst gefegt

Der Aufenthalt in den Toiletten ist nur zu sanitären Zwecken erlaubt. In den Toilettenräumen ist auf Sauberkeit zu achten.

2.6 Sachbeschädigungen und Verunreinigungen

Für Sachbeschädigungen und Verunreinigungen jeglicher Art, einschließlich Graffiti, tragen die Verursacher die Kosten für den Ersatz bzw. für die Reparatur oder Reinigung. Schulrechtliche und u. U. strafrechtliche Konsequenzen sind die Folgen.

Das Mitbringen von wasserfesten Filzschreibern und Korrekturflüssigkeit ist nicht gestattet.

Verunreinigungen durch Lebensmittel oder deren Verpackungen sind zu vermeiden.

2.7 Pausenregelungen

Die großen Pausen verbringen die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 7–10 bei gutem Wetter auf den Pausenhöfen. Die kleinen Pausen werden zum Wechsel der Fachräume genutzt.

Bei schlechtem Wetter (Regen, Schneefall, Glätte) wird durch ein besonderes Klingelzeichen angezeigt, dass der Aufenthalt im Schulgebäude möglich ist. Die aufsichtsführenden Lehrer*innen gewährleisten die Aufsicht nach einem gesonderten Plan.

Die Schüler*innen der Sek.II dürfen sich während der Pausen, die sie im Schulgebäude verbringen, grundsätzlich nur im Foyer (1.OG) und im Bereich der Lerninseln im Nebengebäude aufhalten.

Das Schneeballwerfen ist verboten.

Das Verhalten in der Mensa „Schweitzer Hof“ wird durch die Mensa-Ordnung geregelt.

2.8 Elektronische Geräte

Es gelten die Bedingungen der Handy-Nutzungsvereinbarung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums. In Notfällen kann ein Telefon im Sekretariat genutzt werden oder mit Genehmigung einer Lehrkraft das Mobiltelefon in Betrieb genommen werden.

2.9 Sicherheit auf dem Schulgelände

Konflikte werden an unserer Schule ausschließlich mit friedlichen Mitteln gelöst. Die Anwendung jeglicher Gewalt (physisch, psychisch oder verbal) gegen Personen ist verboten, ebenso das mutwillige Zerstören von Gegenständen.

Schulfremde Personen dürfen das Schulgebäude nur mit Erlaubnis betreten und müssen sich unverzüglich im Sekretariat melden.

Das Mitbringen von Waffen (sowie deren Imitate) oder Substanzen, die gegen das Waffen- bzw. das Betäubungsmittelgesetz verstoßen, ist verboten. Jeder Verstoß wird schulrechtlich und strafrechtlich geahndet.

Wertgegenstände (Schmuck, größere Geldbeträge, elektronische Geräte o.ä.) sollten nicht mit in die Schule gebracht werden. Für einen Verlust oder Diebstahl kann weder die Schule noch das Land Berlin haftbar gemacht werden.

Das Fahren mit Rädern, Skateboards, Kickboards etc. ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Aufgrund von Unfallgefahr ist das Fußballspielen lediglich mit Softbällen erlaubt. Bälle dürfen auf dem Schulgelände nur in geeigneten Behältnissen (Ballnetze, Taschen) transportiert werden.

2.10 Fehlzeiten und Beurlaubungen, Verlassen des Schulgebäudes

Fehlen Schüler*innen aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit), so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten am ersten Fehltag vor Unterrichtsbeginn bis spätestens 7.45 Uhr die Schule per Telefon (Anruf im Sekretariat). Eine schriftliche Benachrichtigung muss spätestens am dritten Tag des Fernbleibens der Schule schriftlich und unter Angabe des Grundes vorliegen. Attestpflichtige Schüler*innen sind immer zur Einreichung eines ärztlichen Attests verpflichtet. Nachdatierte Atteste sind ungültig.

Beurlaubungen von Schüler*innen müssen durch deren Erziehungsberechtigte unter Angabe eines Grundes nach den geltenden schulrechtlichen Vorgaben beantragt werden.

Volljährige Schüler*innen begründen ihre Fehlzeit selbst, ebenfalls unter Einhaltung der dreitägigen Frist.

Im Falle einer versäumten angekündigten Klassenarbeit, LEK oder Klausur ist am ersten Tag nach Erstellung des ärztlichen Attests dieses vorzulegen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht oder bei Nichteinhaltung der Frist liegt ein unentschuldigtes Fehlen vor.

Die vorzeitige Entlassung von Schüler*innen aus dem Unterricht (i.d.R. im Krankheitsfall) erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer*innen über das Sekretariat. Das ausgestellte Abmelde-Formular muss unter Wahrung der Dreitagesfrist von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben den Klassenleiter*innen bzw. den Tutor*innen ausgehändigt werden.

Jüngere Schüler*innen (Alter unter 16 Jahren) müssen von einem Erziehungsberechtigten oder dessen volljährigen Bevollmächtigten abgeholt werden.

2.11 Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Schul-/Hausordnung

Für das Einhalten dieser Schul-/Hausordnung übernehmen alle, Schüler*innen, Lehrer*innen und Erziehungsberechtigte die Verantwortung. Deshalb soll auf entsprechendes Fehlverhalten aufmerksam gemacht und auf eine Verhaltensänderung hingewirkt werden. Um eine Verhaltensänderung zu erreichen, werden Gesprächsangebote mit Lehrkräften, Sozialpädagogen, der Schulleitung oder mit Mediatoren angeboten.

Führt dies nicht zum Erfolg, so sind entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.

Erziehungsmaßnahmen im Sinne des § 62 (2) SchulG für das Land Berlin können nach Festlegung durch die Klassenkonferenz auf dem Zeugnis vermerkt werden, Ordnungsmaßnahmen gem. § 63 werden auf dem Zeugnis vermerkt.

Bei Straftaten wird grundsätzlich Strafantrag gestellt.

2.13 Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Sie wird allen Schüler*innen und ihren Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres vorgelegt. Die Klassenlehrer*innen besprechen am Schuljahresanfang den Inhalt dieser Ordnung mit ihren Klassen. Diese Besprechung wird im Klassenbuch dokumentiert. Die Aushändigung, Besprechung und Anerkennung der Schul- und Hausordnung werden durch Unterschrift bestätigt.

Kurzfristige Änderungen dieser Schul- und Hausordnung können durch die Schulleitung aus einem aktuellen Kontext jederzeit veranlasst werden.

Für neu eintretende Schüler*innen sind Aushändigung und Unterschriftsleistung Teil des Aufnahmeverfahrens an der Schule.

Stand: 2.5.2019